

## **TOP 27:**

---

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen**

**COM(2018) 225 final**

Drucksache: 215/18

Ziel des vorliegenden Verordnungsvorschlags ist die Vereinfachung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Gewinnung elektronischer Beweismittel innerhalb der EU.

Elektronische Daten spielen eine immer wichtigere Rolle in den Strafverfahren der EU-Mitgliedstaaten und insbesondere auch bei der grenzüberschreitenden Strafverfolgung. Dies gilt namentlich in den Bereichen der organisierten Kriminalität und terroristischer Straftaten. Aufgrund der besonderen Flüchtigkeit der Daten sind die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten darauf angewiesen, die für die strafrechtlichen Ermittlungen erforderlichen Daten zügig zu erhalten.

Die bisherigen Instrumente der strafrechtlichen Zusammenarbeit, unter anderem die Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) mit ihren relativ engen Fristvorgaben, haben sich aus Sicht der Kommission als nicht ausreichend erwiesen. Daher will sie die erst seit Mai 2017 geltende EEA durch die Instrumente einer Europäischen Herausgabebeanordnung („European Production Order“) und einer Europäischen Speicheranordnung („Preservation Order Cooperation“) ergänzen beziehungsweise teilweise ersetzen.

Die vorgeschlagene Verordnung soll durch den Vorschlag für eine Ansprechpunkte-Richtlinie ergänzt werden, durch die Provider verpflichtet werden sollen, eine oder mehrere Ansprechpunkte zu benennen, die Adressaten einer Herausgabe- oder Speicheranordnung sind und auch als Adressaten für deren Durchsetzung fungieren.

Im Gegensatz zur EEA soll das neue Verfahren in der vorgeschlagenen Verordnung teilweise auf eine Einbindung von Behörden anderer Mitgliedstaaten verzichten. Erst, wenn der Provider einer Europäischen Herausgabeanordnung nicht Folge leistet und es zu einer zwangsweisen grenzüberschreitenden Vollstreckung kommt, sollen staatliche Behörden anderer Mitgliedstaaten einbezogen werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 215/1/18** ersichtlich.